



SATZUNG

der

**Wiesbadener Schützengesellschaft
1843 / 1860 e.V.**

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. März 1981 und geändert am 19. März 2011 u. 23.03.2013

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Wiesbadener Schützengesellschaft
1843 / 1860 e.V.**

Er ist im Vereinsregister unter Nr. 21 VR 1456 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.** Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.
- 2.** Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der alsbald darüber entscheidet. Der Vorstand kann ein polizeiliches Führungszeugnis fordern. Dem Antragsteller ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Bei der Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
- 3.** Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1.** Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ferner zahlt das Mitglied einen Jahresbeitrag, der am 31. Januar eines jeden Jahres spätestens zu zahlen ist.
- 2.** Für besonders förderungswürdige Spotschützen können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss widerruflich ermäßigte Beiträge (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) festgesetzt werden. Der Beschluss gilt jeweils für ein Geschäftsjahr. Der Vorstand ist ferner berechtigt, auch aus sozialen Gründen Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 3.** Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis.
- 4.** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Das Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießordnung zu benutzen, sofern es im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises ist. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich an den zur Erhaltung des Vereinseigentums notwendigen Arbeiten zu beteiligen. Der Vorstand kann die Arbeiten anordnen und die Mitglieder zu ihrer Ausführung heranziehen. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist auf acht Stunden im Geschäftsjahr beschränkt. Wer die angeordneten Arbeitsleistungen nicht erbringt, wird zu einer Arbeitsstundenabgeltung herangezogen, die jedes Jahr neu von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
3. entfällt

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss zur Rechtswirksamkeit spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- b) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Interessen, sein Ansehen oder sein Eigentum richten.
- c) wegen nicht Beachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- e) wegen Verzugs mit dem Mitgliedsbeitrag.

Im Falle des Ausschlusses aus den Gründen a) – b) – c) oder d) ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eine Entscheidung der Jahreshauptversammlung über seinen Ausschluss zu beantragen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet. Die Rechte des Mitgliedes ruhen während dieses Verfahrens.

Ein Ausschluss aus dem Verein nach e) kann erfolgen, wenn der fällige Jahresbeitrag nach zweimaliger Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet worden ist. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auch nach Ausschluss zur Zahlung verpflichtet.

4. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand zurückzugeben. Rechte aus der Mitgliedschaft sind weder vererblich noch übertragbar.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 31. März einzuberufen. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten.

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

j) An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien, Neuabschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit länger als fünf Jahre beträgt.

In der Jahreshauptversammlung können im Rahmen einer Allgemeinen Aussprache Anträge gestellt werden, über die der Vorstand innerhalb acht Wochen entscheidet. Die Beschlüsse werden in der Vereinszeitung oder durch Aushang veröffentlicht.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand, wenn er es im Interesse des Vereins für richtig hält, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Versammlungen werden vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten – unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten im Sinne des § 9, Abs. 1a) bis j) auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zum Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. *Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen*

a) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Stimmberechtigung ruht, wenn das Mitglied selbst von der Beschlussfassung betroffen ist. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

c) Die Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

d) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Wahl des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

e) Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10

Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die bei ihrer Wahl mindestens drei Jahre ordentliche Mitglieder des Vereins gewesen sein müssen.

Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten als Vorsitzender des Vorstandes.
- b) dem Schützenmeister Gewehr
- c) dem Schützenmeister Pistole
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Ökonom
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Schriftführer

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten. Die Amtsdauer des Vizepräsidenten endet mit Ablauf seiner Vorstandsmitgliedschaft.

a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Vizepräsident nur vertreten soll, wenn der Präsident verhindert ist.

b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern, wobei jeweils der Präsident oder Vizepräsident anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

c) Der Vorstand unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Entscheidung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich ein. Er leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Abwesenheit leitet ein vom Vorstand zu wählender Stellvertreter die Sitzung. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

d) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgaben wahrnimmt. Diese Regelung gilt nicht für den Präsidenten. In diesem Fall ist innerhalb von drei Monaten die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen und der Präsident neu zu wählen. Zwischen dem Ausscheiden des Präsidenten und dessen Neuwahl führt der Vizepräsident die Amtsgeschäfte fort.

e) Die beiden Schützenmeister nehmen innerhalb des Vorstandes die Belange ihrer Sportdisziplinen wahr. Sie handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbständig. Sie ernennen innerhalb ihrer Sportdisziplinen Trainings- und Sportleiter für die einzelnen Waffenarten. Sie verwalten außerdem die Vereinsausausrüstung ihrer Sportdisziplinen.

f) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Er ist im Rahmen einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe zeichnungsberechtigt für das Postscheckkonto, für das Bankkonto nur zusammen mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Er stellt gemeinsam mit dem Ökonom den Haushaltsplan und erstattet nach Ablauf des Geschäftsjahres über den Vermögensstand des Vereins in der Jahreshauptversammlung Bericht. Der Haushaltsplan und der Kassenbericht ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen.

g) Der Ökonom verwaltet das Vereinsgrundstück mit seinen baulichen Anlagen und Betriebseinrichtungen.

h) Dem Jugendleiter obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung aller Jugendlichen des Vereins im Sinne des § 2, Abs. 1 dieser Satzung, deren Interessenvertretung innerhalb des Vorstandes. In Erfüllung dieser Aufgabe wird er von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt, auf sportlichem Gebiet insbesondere durch die beiden Schützenmeister sowie die für die einzelnen Sportdisziplinen zuständigen Sportleiter bzw. Trainer. Er handelt im Rahmen seines Aufgabengebietes selbständig.

i) Der Schriftführer erstellt von allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle, die an die Vorstandsmitglieder zu verteilen sind. Er führt die schriftlichen Arbeiten nach den Beschlüssen des Vorstandes aus. Der Schriftführer ist weiterhin für die Archivierung der Vereinsunterlagen verantwortlich.

Er ist außerdem für die Verbindung zur Presse u. ä. Medien zuständig.

3 . A m t s d a u e r d e s V o r s t a n d e s
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt ist.

§ 11

Vereinsvermögen

Das Sachvermögen des Vereins ist in einem Inventarverzeichnis zusammengefasst. Der Präsident nimmt das Original in Verwahrung. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über die Zweckbestimmung des Vereinsvermögens gemäß Ziffer 3 beschließt.

2. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Vereinsmitglieder als Liquidatoren, die die Liquidation nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB durchführen. Das gleiche gilt, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

65195 Wiesbaden, den 23.03.2013